

VEREINBARUNG

zwischen

1. Der Grundschule Esens-Nord, vertreten durch *die Schulleitung* Schulleiterin Ursula Prange-Bentrup,
- und
2. *der Verwaltung* der Samtgemeinde Esens, vertreten durch Samtgemeindegemeindevorsteher Harald Hinrichs.

§ 1

~~Die Budgetierung soll im Bereich der Grundschule Esens-Nord eingeführt werden. Der Grundschule Esens-Nord soll es ermöglicht werden, im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes mit dem zur Verfügung gestellten Budget wirtschaftlich zu handeln.~~ *Die 2020 eingeführte Budgetierung ermöglicht es der Grundschule Esens-Nord im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes wirtschaftlich zu handeln.*

§ 2

(1) Das Budget wird der Grundschule Esens-Nord zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Die kassenmäßige Abwicklung erfolgt bei der ~~Samtgemeinde Esens-~~ *Verwaltung*.

(2) Zum Budget gehören folgende Haushalts *Buchungsstellen*:

2.1.1.01.4222000	Ergänzung Inventar Esens-Nord
2.1.1.01.4222001	Hausmeisterbedarf Esens-Nord
2.1.1.01.4222002	Ausstattung Schulkindergarten
2.1.1.01.4222004	Ergänzung Inventar Sporthalle Peldemühle und Werdum
2.1.1.01.4271002	Lehr- und Lernmittel, Verbrauchsmaterial Esens-Nord
2.1.1.01/8015.7831100	Auszahlungen für Vermögensgegenstände über 1000 € und Sachgesamtheiten

(3) ~~Im Rahmen der Budgetierung sind Ausgabenüberschreitungen bei entsprechenden Min-~~ *derausgaben an anderen Stellen Aufwandsbuchungsstellen (nicht investiv) des Budgets sind* möglich.

§ 3

(1) Über die getätigten Ausgaben wird mindestens zum Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres eine Abstimmung mit der Samtgemeindevorverwaltung vorgenommen.

~~(2) Im Haushaltsjahr nicht benötigte investive Budgetmittel werden gemäß Haushaltsvermerk in das nächste Haushaltsjahr übertragen; nicht investive Budgetmittel hingegen dürfen unterjährig zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden.~~

(2) Investive Mittel (2.1.1.01/8015.78311 - Auszahlungen für Vermögensgegenstände über 1000 € und Sachgesamtheiten), für die im ablaufenden Haushaltsjahr bereits Aufträge vergeben worden sind, werden ins nächste Haushaltsjahr übertragen.

(3) Die investiven ~~Budgetmittel~~ **Mittel** dienen ausschließlich für Anschaffungen bis zu einem Einzelwert i. H. v. 5.000 Euro (brutto). Höherwertige Anschaffungen müssen gesondert bei der ~~Samtgemeindeverwaltung~~ **Verwaltung** beantragt und von den Gremien genehmigt werden. Erst nach Genehmigung darf die Auftragserteilung erfolgen.

§ 4

(1) Die Schulleiterin oder ihr Beauftragter wird ermächtigt, selbständig Aufträge bis zu einem Einzelwert von 500 Euro (brutto) zu erteilen. Mehrere Einzelwerte können auf einer Rechnung zusammengefasst werden. Es sollten, wenn möglich, mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Es muss schulseits geprüft werden, ob die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres müssen die gesamten Unterlagen über Beschaffungen inklusive der Angebote und Angebotsvergleiche geordnet und sortiert zur Aufbewahrung in der Verwaltung abgegeben werden.

(2) Es dürfen

- a) keine Versicherungsverträge abgeschlossen werden.
- b) keine Rechtsverpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen für spätere Haushaltsjahre eingegangen werden.
- c) Miet-, Leasing- oder/und Wartungsverträge nur in vorheriger Abstimmung mit der ~~Samtgemeinde Esens~~ **Verwaltung** abgeschlossen werden.
- d) *Lastschriftmandate (Sepa) nur von der Verwaltung erteilt werden.*

(3) Die Rechnungen sind mit Bestätigungsvermerk der ~~Samtgemeindeverwaltung~~ **Verwaltung** zur Überweisung vorzulegen.

§ 5

Unvorhersehbare Ausgaben oder außerhalb des Einflussbereichs der Grundschule Esens-Nord liegende Beschaffungen können nicht der Grundschule Esens-Nord angelastet werden und beeinflussen daher auch das Budget nicht negativ. Sollten unvorhersehbare Ausgaben unumgänglich sein, ist in enger Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Esens eine einvernehmliche Lösung zu finden. Vor Auftragserteilung hat die Schulleiterin der Verwaltung in jedem Fall eine Begründung der Ausgabe zur Prüfung vorzulegen.

§ 6

Diese Vereinbarung gilt ab dem ~~1.1.2020~~ **1.1.2022** und verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres gekündigt wird.

Esens, den

Schulleiterin **Schulleitung**

Samtgemeindebürgermeister